

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 16

Donnerstag, 28. April 2022

Seite: 87

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Kreisausschusssitzung am 02.05.2022 88

Vollzug der Baugesetze;
Neubau einer überdachten Sitzgelegenheit für Laufkundschaft und Überdachung der Metzgerautomaten durch Herrn Anton Bauer;
Bauort: Hauptstraße 8, 84149 Velden, Grundstücke Fl.Nr. 3, 3/3 der Gemarkung Velden; Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung 88

Wasserrecht
Verordnung zur Berichtigung der Verordnung des Landratsamtes Landshut vom 01.08.2019 über das Wasserschutzgebiet Wolfsteinerau des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils in den Gemeindebereichen Adlkofen und Niederaichbach sowie dem Stadtgebiet Landshut für die öffentliche Wasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils aus der Trinkwassergewinnungsanlage Wolfsteinerau, in der Fassung der Berichtigungsverordnung vom 12.09.2019, 89

Abfallrecht;
Vorhaben der Fa. ISARKIES GmbH & Co. KG eine Deponie der Klasse 0 (DK 0) zu erstellen. Das Bauvorhaben soll auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 450/0 und 450/1, Gemarkung Mettenbach, 84051 Essenbach, durchgeführt werden 90
- Mitteilungen anderer Dienststellen:
..... Seite

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparerkunde
KontoNr. 3420439741 96

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 02.05.2022**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine
Sitzung des Kreisausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses;
Stellvertretung für Kreisjugendring
- 2 Second Stage; Zwischenbericht und Mittelantrag 2022
- 3 Inklusive Region Landshut; Sachstandsbericht und Mittelantrag
- 4 Kofinanzierung des Programms „Berufseinstiegsbegleitung“ durch den Landkreis Landshut
- 5 Kreishaushalt 2021;
Jahresrechnung
- 6 Sanierung Pfarr- und Jugendheim Binabiburg - Bezuschussung Anteil Jugend

(Nr. 1 A vom 21.04.2022)

Vollzug der Baugesetze;

Neubau einer überdachten Sitzgelegenheit für Laufkundschaft und Überdachung der Metzgerautomaten durch Herrn Anton Bauer
Bauort: Hauptstraße 8, 84149 Velden,
Grundstücke Fl.Nr. 3, 3/3 der Gemarkung Velden
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung

Am 25.04.2022 erteilte das Landratsamt Landshut Herrn Anton Bauer, die baurechtliche Genehmigung für den Neubau einer überdachten Sitzgelegenheit für Laufkundschaft und Überdachung der Metzgerautomaten auf den Grundstücken Fl.Nr. 3, 3/3 der Gemarkung Velden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. **Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt.** Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 346, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3179). Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Landshut

gez.

Gsottberger

(Nr. 41S-329-2022-BAUG vom 25.04.2022)

Wasserrecht;

Verordnung zur Berichtigung der Verordnung des Landratsamtes Landshut vom 01.08.2019 über das Wasserschutzgebiet Wolfsteinerau des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils in den Gemeindebereichen Adlkofen und Niederaichbach sowie dem Stadtgebiet Landshut für die öffentliche Wasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils aus der Trinkwassergewinnungsanlage Wolfsteinerau, in der Fassung der Berichtigungsverordnung vom 12.09.2019,

vom 26.04.2022

Das Landratsamt Landshut erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3091) i. V. mit Art. 31 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.11.2021 (GVBl S. 608), folgende

Verordnung

§ 1

Die im Amtsblatt Nr. 27 des Landkreises Landshut vom 01.08.2019, auf Seite 184 veröffentlichte Anlage 1 zur Verordnung des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet Wolfsteinerau des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils in den Gemeindebereichen Adlkofen und Niederaichbach sowie dem Stadtgebiet Landshut für die öffentliche Wasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils aus der Trinkwassergewinnungsanlage Wolfsteinerau in der Fassung der Berichtigungsverordnung vom 12.09.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Landshut vom 12.09.2019, auf Seite 211, wird wie folgt berichtigt:

Das Grundstück Fl.Nr. 563 der Gemarkung Wolfsbach, Gemeinde Adlkofen, wird teilweise (Hofstelle Pöffelkofen 2) aus dem Wasserschutzgebiet Wolfsteinerau herausgenommen (vgl. die beiliegende, korrigierte Anlage 1 zur Verordnung des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet Wolfsteinerau des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils in den Gemeindebereichen Adlkofen und Niederaichbach sowie dem Stadtgebiet Landshut für die öffentliche Wasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils aus der Trinkwassergewinnungsanlage Wolfsteinerau vom 01.08.2019).

§2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landshut in Kraft.

Gleichzeitig wird die Berichtigungsverordnung des Landratsamtes Landshut vom 06.04.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 des Landkreises Landshut vom 07.04.2022, aufgehoben.

Landshut., den 26.04.2022

Landratsamt Landshut

Gez.

Stegmaier

Regierungsrat

(Nr. 23-6420.1-4-6229 vom 26.04.2022)

Abfallrecht;

Vorhaben der Fa. ISARKIES GmbH & Co. KG eine Deponie der Klasse 0 (DK 0) zu erstellen. Das Bauvorhaben soll auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 450/0 und 450/1, Gemarkung Mettenbach, 84051 Essenbach, durchgeführt werden.

Vorprüfung

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Ziffer 12.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist bei der Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Hier handelt es sich um die Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse 0 (DK 0) auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 450/0 und 450/1, Gemarkung Mettenbach, 84051 Essenbach

1 Merkmale des Vorhabens:

1.1 Größe des Vorhabens

Der Gesamtumfang des Kiesabbaugebietes Unterwattenbach 14,6 ha. Die geplante DK 0 Deponie umfasst innerhalb dieses Bereiches eine Fläche von ca. 6,7 ha.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Der aktuelle Betrieb des Kiesabbaus Unterwattenbach „Fläche II Erweiterung“ Flurstücksnummer 450 und 450/1 der Gemarkung Mettenbach, Gemeinde 84051 Essenbach erfolgt auf der Grundlage der Genehmigung vom 22.03.1999 des Landratsamtes Landshut.

1.3 Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt.

Fläche:

Die Erstellung einer DK 0 Deponie ist im genehmigten Abbaugelände mit den Flurstücken 450/0 und 450/1 Gemarkung Mettenbach, Gemeinde 84051 Essenbach auf einer Teilfläche von 6,7 ha geplant.

Boden:

Die Verfüllung findet ausschließlich in dem bereits ausgebeuteten Abbaugelände Unterwattenbach statt.

Wasser:

Gem. der hydrologischen Bewertung liegt der höchste Grundwasserstand (HGW) im Bereich des geplanten Deponietiefpunktes bei 391,85 m NN.

Da ausschließlich im Trockenbauverfahren abgebaut wird, wird tertiäres Grundwasser des Hauptgrundwasserstockwerkes (untere Kiesschicht) nicht freigelegt.

Der Abstand der Unterkante der technischen Barriere der Deponie weist den nach der Deponieverordnung vorgeschriebenen Mindestabstand von 1 m zum Grundwasserstand auf.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Nach der Rekultivierung wird der Standort mit folgenden Pflanzen aufgeforstet:

Eichen-Buchen-Wald, Edellaubholzwald, Erlen-Feuchtwald, Hangwald mit Eichen-Hainbuchen-Wald sowie wärmeliebende Waldsaumbereiche.

Ein Teil wird als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt.

Ein Teil wird als Feuchtwasser mit einem Weiher als Stillgewässer angelegt Ein weiterer Teil als Klein- und Stillgewässer mit Regenrückhaltebecken sowie einen naturnaher Grabenverlauf.

1.4 Erzeugung von Abfällen

Durch das Vorhaben werden keine Abfälle erzeugt.

1.5 Umweltverschmutzung

Weiterführende Verschmutzungen der Umwelt und Belästigungen der umliegenden Gehöfte und Siedlungsgebiete gegenüber des genehmigten Kiesabbaus samt Verfüllung sind nicht zu erwarten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Für die Basisabdichtung der Deponiesohle wird eine technische Barriere aus mineralischen Dichtungsmaterial (1,0 m), ein Flächenfilter aus Kies/Schotter (Körnung 16/32 mm, 0,3 m) und eine Schutzschicht (mineralisches Bodenmaterial, 0,5 m) eingebaut.

Die Oberflächenabdichtung erfolgt durch eine Trag- und Ausgleichsschicht (mineralisches Material, Körnung 0/32 mm, 0,3 m) sowie einer darauf aufzufüllenden Rekultivierungsschicht mit 2 m.

Die Verfüllung soll mit gering belasteten mineralischen Abfällen der Deponieklasse DK 0 erfolgen.

1.6.2 Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb angemessener Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Nicht gegeben.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

Das Sickerwasser der Deponie wird in ein Sickerwasserpufferbecken gepumpt, gefiltert und beprobt. Das Sickerwasser wird später in den Wasserkreislauf des Kieswerkes zugeführt und Kies gewaschen. Eine Einleitung in ein Still- oder Fließgewässer erfolgt nicht. Es besteht keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit.

2 Standort des Vorhabens

Die **ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets**, das durch ein **Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt** wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der nächstgelegene Siedlungsbereich Oberwattenbach befindet sich in rund 220 m westlicher Entfernung zum Kiesabbaugebiet Unterwattenbach. Die Entfernung zum geplanten DK 0- Körper beträgt hingegen ca. 700 m.

Für etwaige großflächige Siedlungsentwicklungen ist das Gebiet ungeeignet, da dieses sich in der freien Landschaft (Außenbereich) befindet.

Die **genehmigte Folgenutzung** des Kiesabbaus Unterwattenbach sieht größtenteils die Entwicklung von **Waldflächen** und kleinflächigen **Ackerflächen** vor. Erholungssuchende profitieren von den geplanten Waldflächen.

Fischereiwirtschaftliche Belange sind nicht gegeben da keine geeigneten Fließ- und /oder Stillgewässer im Planungsgebiet vorhanden sind.

Auch **öffentliche Nutzungen** und **Verkehr** sind nicht vorhanden. Rund 280 m südlich verläuft die Staatsstraße St 2141.

Um den Zielzustand der genehmigten Folgenutzung erreichen zu können, muss **eine Verfüllung des Abbaugbietes** erfolgen.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seiner Untergrunds (Qualitätskriterien)

2.2.1 Schutzgut Boden

Durch das geplante Vorhaben wird das Schutzgut Boden nicht negativ berührt, da die Verfüllung innerhalb eines ausgebeuteten Kiesabbaugebietes erfolgt. Der Verlust des Bodens ist bereits erfolgt. Es erfolgt keine Verschlechterung.

2.2.2 Schutzgut Wasser

Da die Oberfläche und v. a. die Sohle der geplanten DK 0 Deponie aufwendig mit diversen Filterschichten erstellt werden, kann eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Das Sickerwasser der Deponie wird in zwei Sickerwasserpufferbecken gepumpt und beprobt bevor es dem Prozesswasser des Kieswerkes zugeführt wird. Eine Einleitung in ein Still- oder Fließgewässer ist nicht vorgesehen. Somit erfolgt keine Verschlechterung.

2.2.3 Schutzgut Klima und Luft

Durch das Anfahren von Verfüllmaterial per LKW entstehen neben dem Schadstoffausstoß auch Staubentwicklungen welche in das nähere Umland getragen werden. Die Belastung bleibt gegenüber der bisherigen Genehmigung unverändert.

2.2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume

Im großflächigen Kiesabbaugebiet Unterwattenbach werden mindestens die kommenden 30 Jahre Kies abgebaut bzw. herrscht Verfüllbetrieb vor. Für Amphibien und Reptilien entstehen bzw. verbleiben langfristig magere Sekundärstandorte. Gleiches gilt für die Steilwände der Abbauböschungen (möglicher Brutplatz für Uferschwalbe).

2.2.5 Schutzgut Landschaft

Eine Ferneinsicht auf das Planungsgebiet ist aufgrund der Tallage nur eingeschränkt möglich. Allerdings ergeben sich vom Isartal aus keine Veränderungen der Sichtbarkeit aufgrund der Einhaltung der genehmigten Rekultivierungshöhen. Da allerdings großflächig **Wald als Folgenutzungen** vorgesehen ist, wird dieser nicht anders sein als die Fernsichtbarkeit durch die bisher genehmigten Rekultivierungshöhen der Verfüllung nach Abgrabungsrecht.

2.2.6 Schutzgut Kultur- Sachgüter

Direkt westlich anschließend der Fläche Erweiterung Nordwest 2013 bzw. rund 490 m westlich des geplanten DK 0 - Körpers befindet sich das Bodendenkmal D-2-7339-0275. Rund 60 m westlich der Kiesabbaufäche ist ebenso das Bodendenkmal D2-7339-0274 verortet.

Sachgüter sind nicht vorhanden.

2.2.7 Schutzgut Mensch

Die nächsten Siedlungseinheiten befinden sich in ca. 220 m westlicher Richtung zum Kiesabbaugebiet bzw. in ca. 700 m zum geplanten DK 0 - Deponiekörper. Somit erfolgt keine Verschlechterung.

Dies wird auch durch das **Immissionsschutztechnische Gutachten Luftreinhalung** von Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB Beratende Ingenieure, Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut, vom 31.01.2022 nachgewiesen, siehe Anlage 6. Hierzu werden nachstehende Textpassagen auszugsweise zitiert:

„Da die Irrelevanzschwelle für Feinstaubkonzentration und Gesamtstaubdeposition an BUP_3 und BUP_4 überschritten wird, ist nach TA Luft die Gesamtbelastung zu überprüfen.

Die für den Untersuchungsraum zu erwartende Hintergrundbelastung ist typischerweise im Bereich "ländlich regional" einzustufen. Im lufthygienischen Jahresbericht 2020 des LfU Bayern /17/ liegt die PM_{2,5}-Konzentration der Stationen welche "ländlich regional" repräsentieren zwischen 7 µg/m³ und 10 µg/m³. PM₁₀-Konzentrationen der Stationen, welche "ländlich regional" repräsentieren, liegen zwischen 7 µg/m³ und 11 µg/m³. Die Hintergrundbelastung der Gesamtstaubdeposition liegt im ländlichen Bereich zwischen 27 mg/(m²·d) und 54 mg/(m²·d).

Auch hier wird deutlich, dass im Vergleich zur Hintergrundbelastung die Belastung an den Beurteilungspunkten durch die Deponie, den Kiesabbau und der Asphaltmischanlage gering ausfällt. Als Vorbelastungskonzentrationen werden konservativ die Maximalwerte 10 µg/m³ (PM_{2,5}), 11 µg/m³ (PM₁₀) und 54 mg/(m²·d) (Staubdeposition) als Hintergrundvorbelastung verwendet.

Damit lässt sich festhalten, dass selbst unter der Annahme der höchsten Staubhintergrundwerte der Kategorie "ländlicher Hintergrund" sowie der prognostizierten Gesamtbelastung durch die Deponie und einer Verdoppelung der Immissionen als konservative Betrachtung der Asphaltmischanlage im worst-case eine Grenzwertüberschreitung der nach TA Luft geltenden Immissionswerte nicht zu erwarten ist.

Da der maximal berechnete Immissionswert der Gesamtbelastung mit 12,7 µg/m³ unter 28 µg/m³ liegt, gilt auch der 24 h-Immissionswert für PM₁₀ nach TA Luft Nr. 4.2 als eingehalten.“

„Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass das geplante Vorhaben – unter der Voraussetzung der Richtigkeit der in Kapitel 2 erläuterten Betriebscharakteristik sowie bei Beachtung der in Kapitel 9 erarbeiteten Auflagenvorschläge zur Luftreinhaltung – in keinem Konflikt mit dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere auf Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schwebstaub und auf Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag im Sinne des § 3 BImSchG /1/ steht.“

Zudem trifft das **Immissionsschutztechnische Gutachten Schallimmissionsschutz** von Hooek & Partner Sachverständige PartG mbB Beratende Ingenieure, Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut, vom 31.01.2022, siehe Anlage 6, folgende in Auszügen wiedergegebene Aussagen:

„Die Untersuchungsergebnisse belegen, dass der vorgesehene **Gesamtbetrieb der Kiesgrube mit DK 0-Deponie** sowie unter Berücksichtigung der Erweiterungsflächen im Nordwesten und Norden des Bestands Beurteilungspegel bewirken wird, welche die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (vgl. Kapitel 4.3) an den maßgeblichen Immissionsorten (vgl. Kapitel 4.2) in der schutzbedürftigen Nachbarschaft tagsüber um mehr als 6 dB (A) unterschreiten. Ein Nachtbetrieb findet nicht statt. In der folgenden Beurteilungsmatrix sind an den einzelnen Immissionsorten nur die Beurteilungspegel für die jeweils ungünstigste Betriebsvariante dargestellt (vgl. Kapitel 7.3).“
 Eine Verletzung des Spitzenpegelkriteriums der TA Lärm (vgl. Kapitel 4.3) kann aufgrund der vorliegenden Entfernungs- und Abschirmungsverhältnisse (Abstand zum nächsten Immissionsort > 300 m) zur Tagzeit auch ohne expliziten rechnerischen Nachweis gesichert ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass der Gesamtbetrieb der Kiesgrube und insbesondere der geplanten DK 0-Deponie – unter Voraussetzung der Richtigkeit der in Kapitel 2 erläuterten Betriebscharakteristik bei Beachtung der in Kapitel 9 genannten Schallschutzaufgaben für die DK 0-Deponie – **sehr gut geeignet ist**, die Schallschutzanforderungen der TA Lärm (vgl. Kapitel 4.3) zu erfüllen und dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gerecht zu werden.“

2.2.8 Fläche

Aufgrund der Nutzung als Kiesabbaugebiet bietet sich hier nach entsprechendem Ausbau bzw. Sicherung die Verfüllung mit Material bis Zuordnungswert DK 0 an (Synergieeffekt). Somit kann u.a. der gepresste Waschschlamm aus dem Kieswerk (sog. Filterkuchen) verfüllt werden. Ebenso kann eine langfristige Entsorgung für DK 0 Material im nördlichen Landkreis Landshut sichergestellt werden. Die prognostizierte Verfülldauer liegt bei ca. 15 Jahren. Zudem wird Fläche gespart, da in einer bestehenden Kiesgrube (= vorbelasteter Standort) eine DK 0 Deponie errichtet wird. Es müssen somit keine weiteren bzw. neuen Flächen erschlossen werden.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000 – Gebiete

Nicht vorhanden

2.3.2 Naturschutzgebiete

Nicht vorhanden

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente

Nicht vorhanden

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

Nicht vorhanden

2.3.5 Naturdenkmäler

Nicht vorhanden

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile

Nicht vorhanden

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope

Nicht vorhanden

2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden

2.3.9 Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Nicht vorhanden

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte

Nicht vorhanden

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Nicht vorhanden

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter Nummer 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 Der Art und dem Ausmaß der Außenwirkungen insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Die Ausmaße der Auswirkungen des Vorhabens begrenzt sich hauptsächlich auf den bestehenden genehmigten Kiesabbau Unterwattenbach „Fläche II Erweiterung“

Flurstücksnummer 450 und 450/1 der Gemarkung Mettenbach, Gemeinde 84051 Essenbach erfolgt auf der Grundlage der Genehmigung vom 22.03.1999 des Landratsamtes Landshut.

3.2 Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Nicht gegeben

3.3 Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Es sind keine schweren Auswirkungen zu erwarten, aber dauerhafte Erhöhung der Sicherheit in Bezug auf Boden und Wasser (aufwendiges System aus Abdichtung und Entwässerung entsprechend DK 0).

3.4 Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Nachrangig

3.5 Dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Beginn mit DK 0 Verfüllung in den nächsten Jahren, die prognostizierte Verfülldauer wird mit rund 15 Jahren veranschlagt, d. h. bis 2037

3.6 Dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Nicht gegeben

3.7 Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) ist eine landschaftsgerechte Geländemodellierung mit abgerundeten Geländeformen herzustellen. Als Folgenutzung sind verschiedenste Laubwaldtypen je nach Exposition vorzusehen. Eine ökologische Baubegleitung ist zu empfehlen.

4. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minderung von negativen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben wurden folgend aufgeführte Vorkehrungen getroffen: Diese Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen reduzieren eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 2 UVPG beziehungsweise schließen diese ganz aus.

- Betriebshandbuch für die Dokumentation des Normalbetriebs, der Instandhaltung, für Betriebsstörungen und sonstige Maßnahmen einschl. Betriebsanweisung,
- Betriebsordnung als Anhang zum Betriebshandbuch mit den maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung,
- Betriebstagebuch als Anhang zum Betriebshandbuch zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs,
- Jahresbericht bestehend aus den Stammdaten, der Auswertung der Messungen und Kontrollen, der Erklärung zum Deponieverhalten und der Auswertung zu angenommenen und abgegebenen Abfällen,
- Überwachung der Bauausführung durch eine ökologische Baubegleitung,
- Einhaltung der Schonzeiten der Vegetation und Tierwelt, Rodungsarbeiten nur von 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

Diese Vereinbarungs- und Verminderungsmaßnahmen reduzieren eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 2 UVPG beziehungsweise schließen diese vollständig aus.

5. Zusammenfassung

Die vorliegenden Unterlagen zur Errichtung und **Betrieb einer DK 0 - Deponie** im Bereich der „Fläche II“ (Bpl.Nr. 0960/93 vom 04.01.1994) und „Fläche II Erweiterung“ (Bpl.Nr. 0976/98 vom 22.03.1999, Az. 41-9761998-BAUG vom 20.06.2000 und 27.08. 2001 sowie Az.: 41N 573-2013-ABGR vom 30.10.2013) wurden einer Prüfung entsprechend der Kriterien einer „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ gemäß § 7 Abs. 1 UVPG unterzogen. Die Planung der DK 0 - Deponie wurde im Einzelnen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt beurteilt. Die Ergebnisse sind in der vorliegenden Tabelle 3 zusammengefasst. Es wurden, insgesamt betrachtet, **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** für die Schutzgüter nach § 2 UVPG und Schutzgebiete nach der Anlage 3 zum UVPG festgestellt.

Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume, Boden, Wasser,

Mensch, Landschaft, Klima und Luft sowie Sach- und Kulturgüter sind nicht zu erwarten.

Die in Kapitel 3 beschriebenen Auswirkungen sind weder einzeln, noch im Zusammenwirken als erheblich zu werten, insbesondere auch im Hinblick auf die bestehenden Vorbelastungen (Abbau- und Verfüllbetrieb, Verkehr, Lärm und Staubbelastung).

Insgesamt ist die Planung der DK 0 - Deponie am vorgesehenen Standort als umweltverträglich zu beurteilen. Eine **Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem § 7 UVPG ist daher unter diesen Bedingungen **nicht gegeben**.

Insgesamt ist die Planung der DK 0 Deponie am vorgesehenen Standort als umweltverträglich zu beurteilen. Eine Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem § 7 UVPG ist daher unter diesen Bedingungen nicht gegeben.

Bei Prüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten nach Anlage 3 zum UVPG ist wegen der Kleinräumigkeit und der Zielrichtung der Maßnahme keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Landshut, 27.04.2022
Landratsamt Landshut
-Sachgebiet 25-
Bauer

(Nr. 25-1760.3/4 vom 28.04.2022)

Aufgebot
einer verloren gegangenen
Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3420439741
ist in Verlust geraten.

Antragsteller
Gisela Sonnauer

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

22.07.2022

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 22.04.2022

Sparkasse Landshut

Muggenthaler Gallwitz

(Sparkasse Landshut vom 27.04.2022)

Landshut, den 28.04.2022
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat